

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

5. Jahrgang

Burg, 11.02.2011

Nr.: 03

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 37 Verordnung des Landkreises Jerichower Land über die Ausweisung von einer Rotbuche in der Gemeinde Möser als Naturdenkmal 93
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 38 Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 5 Genthin 96
 - 39 Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 6 Burg 97
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 40 Amtliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Möckern 98

- 41 Hinweisbekanntmachung des Wirtschaftsplanes und der Haushaltssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz – Gübs 101

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - Öffentliche Bekanntmachungen des Kreiswahlleiters
 - 42 des Wahlkreises 22 Köthen, 102
 - 43 des Wahlkreises 23 Zerst, 103
 - 44 des Wahlkreises 28 Wolfen, 104
 - 45 des Wahlkreises 29 Bitterfeld, 105 zur Landtagswahl am 20. März 2011

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

37

Verordnung des Landkreises Jerichower Land über die Ausweisung von einer Rotbuche in der Gemeinde Möser als Naturdenkmal

Auf der Grundlage der §§ 3, 22 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. den §§ 1 und 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) wird rechtsverbindlich festgesetzt:

§ 1

Schutzgegenstand und Geltungsbereich

- (1) Die auf dem Flurstück 7/11 in der Flur 8 der Gemarkung Möser stehende Rotbuche wird zum Naturdenkmal (ND) erklärt. Es befindet sich in Möser ca. 200 Meter nördlich des Bahnhofes und ca. 40 Meter westlich der Bahngleise.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „Rotbuche Möser“.
- (3) Der Schutzbereich umfasst den Baum einschließlich der Krone, des Stammes, des Wurzelbereiches und der Bodenfläche, die durch die Krone überdeckt wird (Kronentraufbereich).
- (4) Der Standort des Naturdenkmals ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000, in der das festgesetzte Naturdenkmal durch ein Symbol gekennzeichnet ist. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (5) Eine Ausfertigung der Verordnung wird beim Landkreis Jerichower Land als untere Naturschutzbehörde aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt auf Grund der Schönheit, Seltenheit und Eigenart der Rotbuche in Größe und Erscheinungsform sowie auf Grund ihrer prägenden Funktion für die Umgebung.
- (2) Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt mit dem Ziel, die spezifische Form, Eigenart und Schönheit der Rotbuche zu bewahren und den Baum dauerhaft vor negativen Einflüssen zu schützen sowie das geschützte Umfeld in seinem jetzigen Zustand zu erhalten.

§ 3

Verbote

- (1) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind verboten.
- (2) Verboten sind im Schutzbereich insbesondere
 1. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art, insbesondere Hoch- und Tiefbauarbeiten in Verbindung mit Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, auch wenn die Handlungen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
 2. Aufschüttungen, Ablagerungen aller Art oder Grabungen vorzunehmen;
 3. die Bodenoberfläche zu befestigen, den Boden zu verdichten oder zu versiegeln;
 4. eine Befestigung oder Aufstellung von Gegenständen oder Schildern sowie das Anbringen von Markierungen, mit Ausnahme der amtlichen Beschilderung als Naturdenkmal;
 5. das Ausbringen von festen oder flüssigen Stoffen, die geeignet sind, das Naturdenkmal im Schutzbereich zu beeinträchtigen;
 6. die Verwendung von Auftaumitteln zur Entfernung von Schnee und Eis in fester oder gelöster Form;
 7. Bäume oder Sträucher zu pflanzen, Pflanzenbeete oder Hochbeete anzulegen.

§ 4

Genehmigungsvorbehalte

Folgende Handlungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Landkreis Jerichower Land, untere Naturschutzbehörde:

1. alle Maßnahmen zur Wahrnehmung und Durchführung der Verkehrssicherungspflicht, die mit Baumschnitt oder Wurzelbehandlung verbunden sind;
2. die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln oder Pflanzenschutzmitteln in fester oder gelöster Form, die insbesondere geeignet sein können, das Naturdenkmal direkt oder indirekt über Niederschlags- oder Grundwasser zu beeinträchtigen.

§ 5 Freistellungen

Zugelassen bleiben:

1. Bodenlockerungsmaßnahmen ohne Freilegung oder Beschädigung von Wurzeln des Naturdenkmals;
2. die Anlage von Rasenflächen auf den vorhandenen Bodenverhältnissen ohne Düngung und Walzen oder andere Maßnahmen zur Bodenverdichtung;
3. die Ablagerung von Schnee im Schutzbereich;
4. sonstige Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich des Zeitpunktes und der Ausführung vor Beginn der Arbeiten mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Abstimmung entfällt bei Gefahr im Verzuge oder bei der Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 7 Eigentümer- und Duldungspflichten

- (1) Gemäß § 65 (1) BNatSchG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, Rechtsvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgelten, oder Naturschutzrecht der Länder zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Weiter gehende Regelungen der Länder bleiben unberührt.
- (2) Gemäß § 65 (3) BNatSchG i. V. m. § 30 NatSchG LSA ist den Beschäftigten und Naturschutzbeauftragten der Naturschutzbehörden und der Fachbehörde für Naturschutz der Zutritt zu einem Grundstück zum Zwecke von Prüfungen, Vermessungen, Bodenuntersuchungen und sonstige Arbeiten und Besichtigungen gestattet.
- (3) Der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, offenkundige Schäden, Mängel oder Gefahren, die sich an dem Naturdenkmal zeigen, unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde zu melden.
- (4) Das Aufstellen eines Schildes zur Kenntlichmachung des Naturdenkmals und gegebenenfalls einer Informationstafel ist von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten der Flächen zu dulden.
- (5) Entsprechend § 16 NatSchG LSA stellt die für die Unterschutzstellung zuständige Naturschutzbehörde Pflegekonzepte für Naturdenkmäler auf und setzt diese um.
- (6) Nach § 65 (2) BNatSchG sind vor der Durchführung der Maßnahmen die Berechtigten in geeigneter Weise zu benachrichtigen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 34 Abs. 1 Nr. 4 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einem Verbot gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung nach § 6 der Verordnung gewährt wurde,

- 2. ohne schriftliche Genehmigung eine der in § 4 dieser Verordnung bezeichnete Handlung vornimmt,
- 3. einer nach § 7 Abs. 1 bis 5 dieser Verordnung bestehenden Eigentümer- und Duldungspflicht zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 34 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

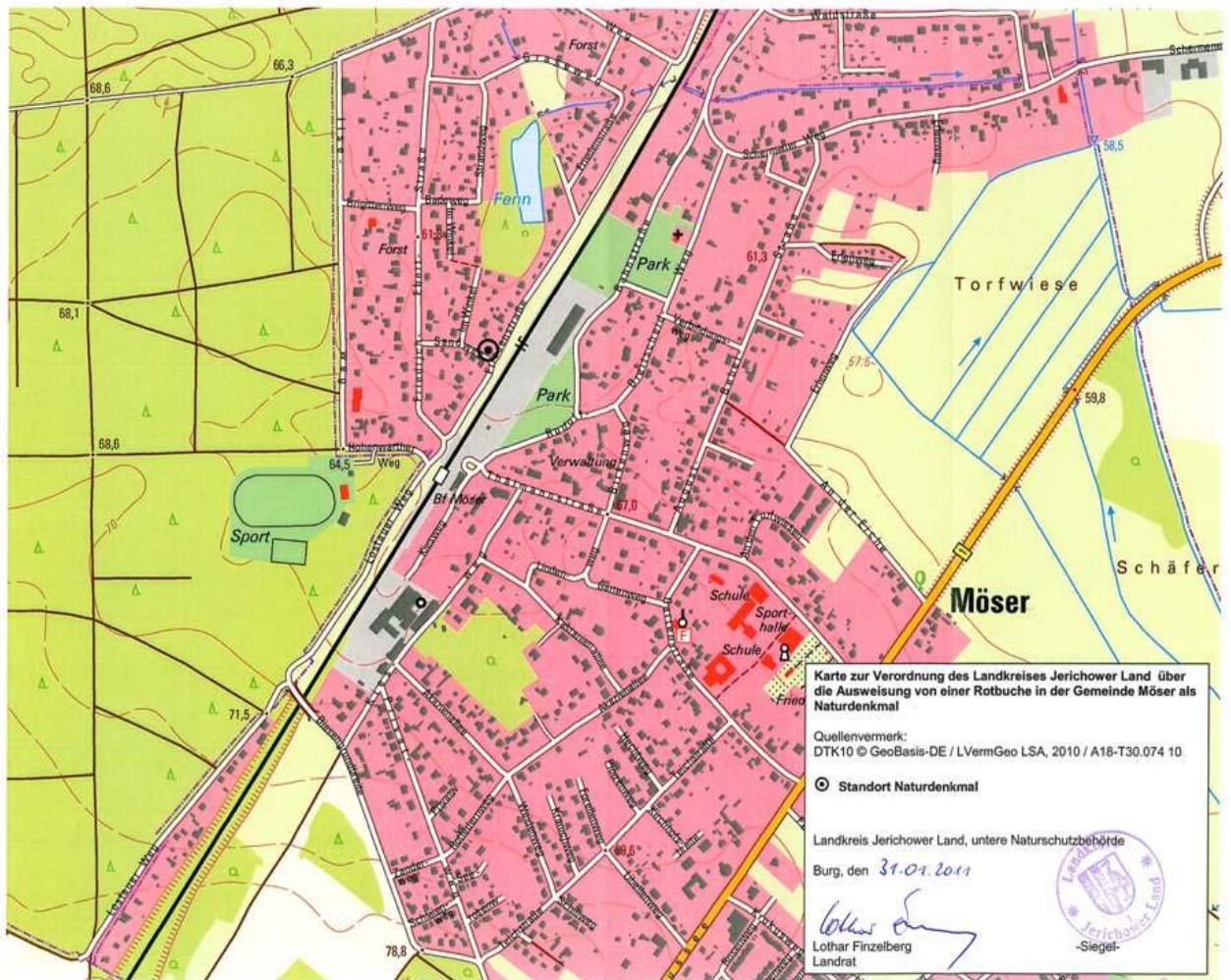
§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land in Kraft.

Burg, den 21.01.2011

Lothar Finzelberg
Landrat

Dienstsiegel



2. Amtliche Bekanntmachungen

38

**Wahlbekanntmachung
des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg**

Gemäß § 23 Abs.10 LWG i.V.m. § 35 LWO wird bekannt gemacht, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 04.02.2011 folgende Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 20.03.2011 im **Wahlkreis 5 Genthin** zugelassen hat:

Nr.	Name, Vorname	Beruf, Stand	Geburtsjahr Geburtsort	Wohnanschrift	Partei	Kurzbezeichnung der Partei
1	Radke, Detlef	Agraringenieur	1956 Tangerhütte	Parkstraße 12 39517 Tangerhütte, OT Weiße- warte	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU
2	Czeke, Harry	Dipl.-Agrar-Ingenieur (FH)	1961 Tangermünde	Brandenburger Str. 51 39307 Genthin	DIE LINKE	DIE LINKE
3	Dizner, Rosemarie	Wirtschaftskauffrau	1950 Stendal	Dahlienweg 17 39517 Tangerhütte	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
4	Krömer, Werner	Dipl. Ing.	1952 Schwerin	Am Legefeld 20 39307 Genthin	Freie Demokratische Partei	FDP
5	Rosenthal, Nils	Geologe	1967 Bremen	Dorfstraße 2 39291 Möckern, OT Schopsdorf	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE
9	Wegener, Rolf	Dipl.-Ing. Automatisier. Techn.	1949 Zerben	Karl-Marx-Straße 4 39317 Elbe-Parey, OT Zerben	FREIE WÄHLER	FREIE WÄHLER

Burg, den 04.02.2011

gez. Berkling

39

**Wahlbekanntmachung
des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg**

Gemäß § 23 Abs.10 LWG i.V.m. § 35 LWO wird bekannt gemacht, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 04.02.2011 folgende Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 20.03.2011 im **Wahlkreis 6 Burg** zugelassen hat:

Nr.	Name, Vorname	Beruf, Stand	Geburtsjahr Geburtsort	Wohnanschrift	Partei	Kurzbezeichnung der Partei
1	Kurze, Markus	Staatl. anerk. Erzieher, MdL	1970 Burg	Carl-Zeller-Weg 6 39288 Burg	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU
2	Rogée, Edeltraud	Dipl. Gesell. Wiss., MdL	1954 Wanzleben	Am Kirschberg 8 39122 Magdeburg-Sohlen	DIE LINKE	DIE LINKE
3	Graner, Matthias	Bildungsreferent	1959 Minden	Blumenstraße 8 39291 Möser	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
4	Arnim, Allard Bernd von	Selbstständig, Dipl. Kfm.	1965 Düsseldorf	Magdeburger Straße 36 39175 Biederitz	Freie Demokratische Partei	FDP
5	Schmied-Hoboy, Ramona	Gartenbauingenieur	1971 Zerbst	Karl-Marx-Straße 35 39279 Gommern, OT Lade- burg	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNE	GRÜNE
9	Latz, <u>Karl Heinz</u> Eduard	Dipl. Verwaltungswirt	1944 Berg (jetzt Nideggen)	Am Babel 2 39175 Biederitz, OT Gübs	FREIE WÄHLER	FREIE WÄHLER

Burg, den 04.02.2011

gez. Berkling

C. Kommunale Zweckverbände

2. Amtliche Bekanntmachungen

40

Amtliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Möckern**Beschlussfassungen der Verbandsversammlung für den Abwasserzweckverband Möckern**Sitzung vom 30.11.2010

Beschluss-Nr.: VV 03/11/2010 A - Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2009 des Abwasserzweckverbandes Möckern und Entlastung der Geschäftsführung der Heidewasser GmbH

Sitzung vom 30.11.2010

Beschluss-Nr.: VV 03/11/2010 B - Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2009 des Abwasserzweckverbandes Möckern

Sitzung vom 30.11.2010

Beschluss-Nr.: VV 03/11/2009 C - Beschluss über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Abwasserzweckverbandes Möckern für das Wirtschaftsjahr 2009

Die Verbandsversammlung hat mit vorstehendem Beschluss die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für den vorgelegten geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2009 beschlossen.

Bekanntmachungen

Der Jahresabschluss für das Jahr 2009 einschließlich der Verwendung des Jahresergebnisses, das Ergebnis der Prüfung und des Lageberichtes (Prüfvermerk des Abschlussprüfers) sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung werden hiermit bekannt gegeben.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2009 in der Zeit vom 28.02.-08.03.2011 für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Möckern, Am Markt 10, Zimmer 01, öffentlich ausgelegt wird.

Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 02. Juni 2010 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes Möckern, Möckern, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld

des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Verbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen.

Hannover, den 2. Juni 2010

DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Hannover

gez. Brandt
Wirtschaftsprüfer

gez. Fietzek
Wirtschaftsprüfer

Im Original unterzeichnet und gesiegelt!

Landkreis Jerichower Land
Rechnungsprüfungsamt
14 09 03 50/09

Genthin, 11. Nov. 2010
1400/Frau Voth

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009 des Abwasserzweckverbandes Möckern

Gesetzliche Grundlage: § 18 GKG vom 25.02.1998 (GVBL S.61); d.T. vom 30.05.2009 (GVBL S. 875); V.M. § 19 Abs. 2 E-GKG i.d.F. vom 30.05.2009 (GVBL S. 238-251)

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DOMUS Nordrevision GmbH Leibnizufer 19, 30169 Hannover prüfte im Auftrag des Rechnungsprüfungsamtes vom 03.03.2010 den Jahresabschluss 2009 sowie gem. § 131 GO LSA die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, den Lagebericht und die Buchführung des Abwasserzweckverbandes Möckern.

Der Prüfungsbericht wurde dem Rechnungsprüfungsamt mit Schreiben vom 27. Oktober 2010 übergeben

Im Ergebnis der Wirtschaftsprüfung wurde mit Datum vom 02. Juni 2010 ein Bestätigungsvermerk ohne Einschränkung erteilt.

Nach Durchsicht des Prüfungsberichtes gibt es von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes keine zusätzlichen eigenen Feststellungen.

Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich den Ausführungen der Wirtschaftsprüfung an und erteilt nachfolgenden **uneingeschränkten Feststellungsvermerk:**

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 02. Juni 2010 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DOMUS Nordrevision GmbH Leibnizufer 19, 30169 Hannover die Buchführung und der Jahresabschluss 2009 des Abwasserzweckverbandes Möckern den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Voth

41

Hinweisbekanntmachung des Wirtschaftsplanes und der Haushaltssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz - Gübs

Der Wirtschaftsplan und die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2011 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung Land Sachsen - Anhalt vom 01. März 2011 bis zum 17. März 2011 zur Einsicht in den Geschäftsräumen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz – Menz – Gübs (Dorfstraße 9 a in 39175 Wahlitz) während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Mo. - Do.: 9.00 bis 15.00 Uhr
Di.: 9.00 bis 17.00 Uhr

Wahlitz, den 19. Februar 2011

Wolter
Verbandsgeschäftsführer

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

42

**Öffentliche Bekanntmachung
des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 22 Köthen zur Landtagswahl am 20. März 2011**

Der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 22 Köthen hat in seiner Sitzung am 03.02.2011 folgende Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 6. Landtag von Sachsen-Anhalt am 20.03.2011 im Wahlkreis 22 Köthen zugelassen:

Nr.	Bewerberin/Bewerber (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsjahr, Geburtsort, Straße der Hauptwohnung sowie Postleitzahl, Wohnort)	Name der einreichenden Partei (Kurzbezeichnung)
1	Take, Brigitte Lehrerin 1949, Radegast Prosigker Kreisstraße 9a 06366 Köthen (Anhalt)	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Maaß, Ronald Diplom-Ingenieur 1957, Köthen (Anhalt) Bandhauerstraße 6 06366 Köthen (Anhalt)	DIE LINKE (DIE LINKE)
3	Mormann, Ronald Versicherungsfachwirt 1966, Oschersleben Melwitzer Weg 37 06366 Köthen (Anhalt)	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
4	Arndt, Michael Diplom-Ingenieur 1957, Heygendorf An den Teichwiesen 9 06369 Köthen (Anhalt) OT Kleinwülknitz	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Dr. agr. Weber, Ralf-Peter Regionalmanager 1966, Augsburg Waldweg 54 06846 Dessau-Roßlau	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
9	Voigt, Markus Student 1983, Halle (Saale) Ernst-Thälmann-Straße 36 06780 Zörbig OT Großzöberitz	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)
12	Bösener, Steffen Unternehmer 1979, Köthen (Anhalt) Mendelssohnstraße 1 06366 Köthen (Anhalt)	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

Köthen (Anhalt), 03.02.2011

gez. Böddeker
Kreiswahlleiter

43

**Öffentliche Bekanntmachung
des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 23 Zerbst zur Landtagswahl am 20. März 2011**

Der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 23 Zerbst hat in seiner Sitzung am 03.02.2011 folgende Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 6. Landtag von Sachsen-Anhalt am 20.03.2011 für den Wahlkreis 23 Zerbst zugelassen:

Nr.	Bewerberin/Bewerber (Familiename, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsjahr, Geburtsort, Straße der Hauptwohnung sowie Postleitzahl, Wohnort)	Name der einreichenden Partei (Kurzbezeichnung)
1	Krause, Dietmar Angestellter 1960, Kleinpaschleben Am Winkel 7 06369 Osternienburger Land OT Zabitz	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Grünert, Gerald Gesellschaftswissenschaftler, MdL 1956, Burg bei Magdeburg Fliederweg 2c 39326 Hohe Börde OT Hohenwarsleben	DIE LINKE (DIE LINKE)
3	Doege, Ronald Diplom-Pädagoge 1968, Köthen (Anhalt) Komturstraße 64 06385 Aken (Elbe)	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
4	Sinast, Ingo Maler- und Lackiermeister 1964, Zerbst/Anhalt Dorfstraße 9a 39264 Zerbst/Anhalt OT Quast	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Dietrich, Claus-Jürgen Rechtsanwalt 1956, Hannover Friedensallee 91 39261 Zerbst/Anhalt	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
9	Rudolf, Mario Diplom-Finanzwirt 1968, Zerbst/Anhalt Dorfstraße 21a 39264 Zerbst/Anhalt OT Garitz	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)
12	Wünsch, Hilmar Kraftfahrer 1974, Köthen (Anhalt) Gartenstraße 16 06429 Nienburg OT Wedlitz	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

Köthen (Anhalt), 03.02.2011

gez. Böddeker
Kreiswahlleiter

**Öffentliche Bekanntmachung
des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 28 Wolfen zur Landtagswahl am 20. März 2011**

Der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 28 Wolfen hat in seiner Sitzung am 03.02.2011 folgende Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 6. Landtag von Sachsen-Anhalt am 20.03.2011 für den Wahlkreis 28 Wolfen zugelassen:

lfd. Nr.	Bewerberin/Bewerber (Familiename, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsjahr, Geburtsort, Straße der Hauptwohnung sowie Postleitzahl, Wohnort)	Name der einreichenden Partei (Kurzbezeichnung)
1	Hartung, Herbert Groß- und Außenhandelskaufmann 1947, Kirchberg Am Winkel 7 06780 Zörbig OT Cösitz	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Mölle, Udo Grundschullehrer/päd. Mitarbeiter 1955, Zscherndorf Beethovenweg 8 06792 Sandersdorf-Brehna OT Zscherndorf	DIE LINKE (DIE LINKE)
3	Prof. Dr. Kolb, Angela Juristin 1963, Halle (Saale) Junkersstraße 24 b 38820 Halberstadt	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
4	Kosmehl, Guido Jurist 1975, Leipzig Leipziger Straße 65 06766 Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Latke, Jens Umweltbildner 1974, Wolfen Winkelstraße 17 39307 Genthin OT Tucheim	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
9	Schneider, Ronny Student 1982, Wolfen Jeßnitzer Straße 1 06780 Zörbig	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)
11	Korntreff, Ina Heilerziehungspflegerin 1967, Wolfen Krondorfer Straße 91 06766 Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)
12	Klar, Andreas Facharbeiter für Eisenbahntechnik 1959, Dömitz Johannes-R.-Becher-Straße 5 06766 Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

Köthen (Anhalt), 03.02.2011

gez. Böddeker
Kreiswahlleiter

**Öffentliche Bekanntmachung
des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 29 Bitterfeld zur Landtagswahl am 20. März 2011**

Der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 29 Bitterfeld hat in seiner Sitzung am 03.02.2011 folgende Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 6. Landtag von Sachsen-Anhalt am 20.03.2011 für den Wahlkreis 29 Bitterfeld zugelassen:

Nr.	Bewerberin/Bewerber (Familiename, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsjahr, Geburtsort, Straße der Hauptwohnung sowie Postleitzahl, Wohnort)	Name der einreichenden Partei (Kurzbezeichnung)
1	Zimmer, Lars-Jörn Diplom-Betriebswirt (FH) 1970, Brehna Fritz-Reuter-Straße 7d 06749 Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Zoschke, Dagmar Lehrerin 1959, Bitterfeld Richard-Wagner-Straße 11 06749 Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld	DIE LINKE (DIE LINKE)
3	Hamerla, Martin Servicetechniker 1960, Bitterfeld Paul-Schiebel-Straße 10 06792 Sandersdorf-Brehna	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
4	Wolpert, Veit Rechtsanwalt 1960, Würzburg Bitterfelder Chaussee 17 06774 Muldestausee OT Rösa	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Erdmenger, Christoph Umweltwissenschaftler 1970, Braunschweig Oranienstraße 3 06844 Dessau-Roßlau	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
9	Müller, Klaus Diplom-Ingenieurökonom 1952, Zörbig Fischergasse 22a 06774 Muldestausee OT Pouch	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)
12	Fechner, Carmen Birgit Chemieingenieur 1965, Wolfen Johannes-R.-Becher-Straße 5 06766 Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

Köthen (Anhalt), 03.02.2011

gez. Böddeker
Kreiswahlleiter

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.